

Nutzungsverordnung
Schul- und Mehrzweckanlagen

caZIS

eine fortschrittliche gemeinde

Gestützt auf das Polizeigesetz erlässt der Gemeindevorstand nachfolgende Nutzungsverordnung für die Schul- und Mehrzweckanlagen.

1. Allgemeines

Es werden folgende Bereiche des Schul- und Mehrzweckareals unterschieden:

- Innenbereich der Kindergärten, Schulhäuser, Mehrzweckhallen und Turnhallen
- Aussenbereiche bestehend aus:
 - sämtlichen Parkflächen rund um die Schul- und Mehrzweckanlagen
 - sämtliche Pausen- und Spielplätze
 - sämtliche Sportplätze und -anlagen

Die Nutzungsverordnung regelt die Zuständigkeiten bei ausserschulischer Nutzung der Innen- und Aussenbereiche, die Befugnisse der mit dem Vollzug betrauten Personen sowie die Pflichten und Rechte der Benutzerinnen und Benutzer.

Die Nutzungsverordnung hat für alle Schul- und Mehrzweckanlagen Gültigkeit.

2. Bewilligung

Die Bewilligung für die Benützung der Anlagen wird von der Geschäftsleitung der Gemeinde erteilt.

Die Bewilligungen für jährlich wiederkehrende Nutzungen sind alljährlich auf Schuljahresbeginn zu beantragen.

Während den Schulferien bleiben alle Räumlichkeiten der Schule geschlossen. Für eine Nutzung während den Schulferien ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

Schlüssel werden nur gegen Quittung abgegeben. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des Schlüssels gehen sämtliche Folgekosten wie beispielsweise Ersatz des Schliesssystems, Neuprogrammierung und ähnliches zu Lasten des auf der Quittung genannten Trägers.

Der Schulunterricht darf durch die ausserschulische Nutzung nicht gestört werden. Nach ausserschulischen Veranstaltungen sind die benutzten Räume so zu verlassen, dass der Schulbetrieb am anderen Morgen ohne Verzögerung wiederaufgenommen werden kann.

3. Nutzung

Turnhalle:

In der Turnhalle dürfen alle Sportarten ausgeübt werden.

Mehrzweckhalle:

Mehrzweckhalle, Office und Bühne sind für Anlässe geeignet. Leichte Sportarten können in der Mehrzweckhalle ausgeübt werden. Verboten sind Sportarten mit

Zweikämpfen bei denen man an die sensiblen Glasscheiben prallen kann z. B. Fussball.

4. Allgemeine Nutzung

Die Nutzung der Aussenbereiche ist nach Unterrichtsende sowie über Mittag möglich, einschliesslich Wochenende und Schulferien. Nicht gestattet ist die Nutzung in der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen im Rahmen bewilligter Veranstaltungen.

Die tägliche Nachtruhe stützt sich auf das Polizeigesetz der Gemeinde Cazis und gilt zwischen 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr.

Ruhestörungen können zu Wegweisungen führen.

Bei Sachbeschädigungen sowie Littering (Verunreinigungen und Verschmutzungen) haben eine Anzeige sowie Bestrafung gemäss den Bestimmungen des Polizeigesetzes über das Ordnungsbussenverfahren zur Folge. erfolgt eine Anzeige / Verzeigung.

Der Konsum von Alkohol, Tabak, Drogen etc. ist im Innen- und Aussenbereich der Schul- und Mehrzweckanlagen verboten. Vorbehalten bleiben anderslautende Regelungen im Rahmen bewilligter Veranstaltungen.

Die Benützung von Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen ist auf Spielplätzen und Sportanlagen verboten.

5. Haftung

Die Nutzung sämtlicher Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung. Gegenüber Veranstaltern, Zuschauern usw. lehnt die Gemeinde Cazis jede Haftung ab, die durch den Betrieb von Anlässen und Veranstaltungen jeglicher Art entstehen. Ebenso bei Diebstahl von vereinseigenen Geräten und Einrichtungen.

Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Die Benützer haften für allen Schaden, den sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Schulhausabwart zu melden.

Die Organisatoren von Festanlässen und Veranstaltungen sind verpflichtet, die Sicherheit der Besucher und Anwohner zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt auch für den Schutz der Nachbarschaft vor Lärm und anderen Emissionen sowie für den Jugendschutz.

Weisungen des Brandschutzes sind zu befolgen.

6. Schlussbestimmungen

Den Weisungen der Schulhausabwarte ist in jedem Fall Folge zu leisten.
Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung der Gemeinde Cazis.

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand auf
den 1. Dezember 2017 in Kraft.

Der Gemeindevorstand hat dieses Reglement am 13. November 2017 angenommen.
Ergänzung mit Vorstandsbeschluss vom 18. Dezember 2019 (3. Nutzung)

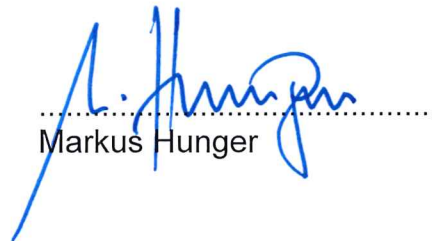
GEMEINDE CAZIS

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeganzlist



.....
Eduard Decurtins



.....
Markus Hunger